

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

(Elektrizitätsreglement)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	4
Kapitel 2	Kundenverhältnis	5
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 5	Eigentums-, Miet-, und Pachtwechsel	7
Kapitel 3	Netznutzung und Energielieferung	7
Art. 6	Umfang der Netznutzung und Energielieferung	7
Art. 7	Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen	7
Art. 8	Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten	9
Kapitel 4	Netzanschluss1	0
Art. 9	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	0
Art. 10	Anschluss an die Verteilanlagen	1
Art. 11	Schutz von Personen und Werkanlagen1	3
Kapitel 5	Messeinrichtungen1	4
Art. 12	Messeinrichtungen	4
Art. 13	Messung des Energieverbrauches 1	5
Kapitel 6	Tarifgestaltung 1	6
Art. 14	Abgaben und Tarife	6
Art. 15	Solidarhaftung bei Handänderung / Grundpfandrecht 1	7
Kapitel 7	Rechnungsstellung und Inkasso	
Art. 16	Feststellung des Energieverbrauchs	8
Art. 17	Rechnungsstellung und Zahlung1	8
Kapitel 8	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	
Art. 18	Rechtsmittel	
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 20	Übergangsbestimmungen	0
Art. 21	Vollzugsbeginn	0

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlagen des Rechtsverhältnisses Abs. 1

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmung Elektrogenossenschaft Ulisbach (EGU genannt) an die Endverbraucher sowie für die Eigentümerschaft von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EGU angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGU und ihrer Kundschaft.

Rechtsform, Verwaltung und Vollzug Abs. 2

Die EGU ist eine privatrechtliche Genossenschaft. Sie ist zuständig für die Energieversorgung gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wattwil. Sie wird vom Verwaltungsrat geführt, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.

Anerkennung des Reglements Abs. 3

Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.

Technische Bestimmungen Abs. 4

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Lieferung von Elektrizität sind die Werkvorschriften TAB (Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsnetz) Deutschschweiz, herausgegeben vom VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen), verbindlich. Es gilt die jeweils neuste Fassung dieser Werkvorschriften.

Abweichende Bestimmungen Abs. 5

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie insbesondere bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kundschaft mit Energieerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung, können besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarife nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Aushändigung Reglement und Unterlagen Abs. 6

Jede Kundschaft hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarife. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EGU unter www.egu-ulisbach.ch eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

Als Kundschaft gelten:

Feste Endverbraucher

Abs. 1

Endverbraucher ohne freien Marktzugang nach Stromversorgungsgesetz (StromVG1).

Endverbraucher mit freiem Netzzugang

Abs. 2

Endverbraucher mit freiem Netzzugang gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz der EGU nutzen.

Für den Netzanschluss

Abs. 3

Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz die Eigentümerschaft der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

Für die Netznutzung und Energielieferung Abs. 4

Bei Netznutzung- und Energielieferungen die Eigentümerschaft, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallation, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Unter-, Kurzzeitmieter und Allgemeinverbrauch Abs. 5

Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen installiert. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EGU die Messeinrichtungen auf die Eigentümerschaft ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet die Messeinrichtung für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Eigentümerschaft.

Vertretung bei Gesamtoder Miteigentum Abs. 6

Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ist durch die Eigentümerschaft gegenüber der EGU ein gemeinsamer Vertreter zu bestimmen.

SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts).

Kapitel 2

Kundenverhältnis

Art. 3

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Grundlagen

Abs. 1

Das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EGU-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

Energiebezug bei Dritten Abs. 2

Bezieht die frei am Markt berechtigte Kundschaft nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV² Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so kann vorgängig mit der EGU ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Im Weiteren hat die Kundschaft der EGU bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EGU kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Aufnahme Energielieferung Abs. 3

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Kundschaft erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge.

Verwendung der Energie Abs. 4

Die Kundschaft ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

Energieabgabe an Dritte Abs. 5

Ohne besondere Bewilligung der EGU ist die Kundschaft nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen der EGU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

Einsicht in Unterlagen Abs. 6

Die EGU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4

Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann von der Kundschaft ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

Kündigung Netzanschluss, Netznutzung Abs. 1

Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

² SR 734.71.

Kündigung feste Endverbraucher

Abs. 2

Die festen Endverbraucher nach Art. 6 StromVG bzw. Art. 11 StromVV können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EGU bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).

Kündigung Endverbraucher Abs. 3

mit freiem Netzzugang

Die Endverbraucher mit freiem Netzzugang nach Art. 6 StromV bzw. Art. 11 StromVV ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Kosten

Abs. 4

Die Kundschaft hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses sind folgende Punkte zu beachten:

Unbenutzte Anlagen

Abs. 5

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Nutzung nach Kündigung

Abs. 6

Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu

Lasten der Eigentümerschaft.

Messeinrichtungen unbenutzter Anlagen

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann die Eigentümerschaft für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und die Wiederinbetriebnahme werden der Eigentümerschaft verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EGU zu erfolgen.

Massnahmen bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen

Abs. 8

Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EGU vor, auf Kosten der Kundschaft geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Demontage Netzanschluss Abs. 9

Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EGU mindestens 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses gehen zu Lasten der Kundschaft.

Einsicht in Unterlagen

Die EGU kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5

Eigentums-, Miet-, und Pachtwechsel

Meldungen

Der EGU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder P\u00e4chter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten R\u00e4umen, mit Angabe der neuen Wohnadresse:
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Von der Eigentümerschaft der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Kapitel 3 Netznutzung und Energielieferung

Art. 6

Umfang der Netznutzung und Energielieferung

Grundsatz

Abs. 1

Die EGU liefert der Kundschaft gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EGU ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Daten- und Signalübertragung Abs. 2

Die EGU ist berechtigt, Liegenschaften mit Netzanschluss mit Kommunikationsleitungen für Daten- und Signalübertragung zu erschliessen. Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EGU sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen sind grundsätzlich der EGU selbst vorbehalten. Die EGU kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes und der Kommunikationsleitungen durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 7

Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/ Einschränkungen

Grundsatz

Abs. 1

Die EGU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der SNEN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen"; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Einschränkungen und Unterbrechungen Abs. 2

Die EGU hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

 a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen:
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Bedürfnisse und Information Kundschaft Abs. 3

Die EGU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden der Kundschaft nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Lastbewirtschaftung

Abs. 4

Die EGU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Anlagen der Kundschaft Vorkehrungen Abs. 5

Die Kundschaft hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Vorkehrungen bei Parallelbetrieb eigener Energieerzeugungsanlagen Abs. 6

Kundschaft, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzt oder Energie aus einem Fremdnetz bezieht, hat die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EGU einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EGU-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EGU-Netz spannungslos ist.

Kein Anspruch auf Entschädigung Abs. 7

Die Kundschaft hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art. 8

Einstellung der Netznutzung / Energielieferung infolge Kundenverhalten

Einstellung Netznutzung und Energielieferung

Abs. 1

Die EGU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn die Kundschaft:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der EGU den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Personen oder Brandgefahr

Abs. 2

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EGU oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Umgehung Tarifbestimmungen und widerrechtlicher Energiebezug

Abs. 3

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch die Kundschaft oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat die Kundschaft die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EGU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Abs. 4

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EGU befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EGU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EGU entsteht der Kundschaft kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Haftung bei Kundenverschulden

Abs. 5

Die Kundschaft haftet für allen Schaden, den sie durch ihr Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung ihrer elektrischen Einrichtungen der EGU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Kapitel 4

Netzanschluss

Es gelten die schematischen Begriffserläuterungen in den Anhängen 1 bis 3.

Art. 9

Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Bewilligungspflichtige Anschlüsse Abs. 1

Einer Bewilligung der EGU bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, insbesondere die Erhöhung der Anschlussleistung;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (bau- oder energierechtliche Bewilligung der Elektrogenossenschaft für die Anlage muss vorgelegt werden);
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz; nach Anhang 5
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Anschlussgesuch

Abs. 2

Das Gesuch ist auf den von der EGU vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Erkundigung über Anschlussmöglichkeiten Abs. 3

Die Kundschaft oder ihr Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EGU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

Bewilligungsanforderungen Abs. 4

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EGU entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kundschaft, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstromin-

- spektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)³ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität der EGU liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kundschaft der EGU nicht beeinträchtigen.

Besondere Bedingungen und Massnahmen Abs. 5

Die EGU kann auf Kosten der Kundschaft besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumund Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen:
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EGU oder deren Kundschaft stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kundschaften und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10

Anschluss an die Verteilanlagen

Umfang und Erstellung Abs. 1

Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EGU oder deren Beauftragte. Die Kosten gehen zu Lasten der Kundschaft.

Baubeginn

Abs. 2

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) die Kundschaft der EGU sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
- c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

Ausführung

Abs. 3

Die EGU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der von der Kundschaft gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten der Kundschaft. Insbesondere legt die EGU die Spannungsebene fest, ab welcher die Kundschaft angeschlossen wird.

Netzgrenzstelle

Ahe 4

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EGU-Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

³ SR 734.27.

- a) bei unterirdischer Zuleitung das EGU-Kabelende in der Eingangsklemme (Anschlussüberstromunterbrecher, Kabelschutzrohr der Anschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EGU);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht Abs. 5

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Die Kundschaft trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt ihrer Anlagen.

Anzahl Anschlüsse Abs. 6

Die EGU legt die Anzahl Anschlüsse fest. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundschaft.

Gemeinsame Anschlussleitung Abs. 7

Die EGU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EGU ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Durchleitungsrecht Entschädigungen Abs. 8

Die Kundschaft erteilt oder verschafft der EGU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern für Bauten und Anlagen zuzulassen.

Zugänglichkeit Leitungstrassee Abs. 9

Die Kundschaft hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrassee nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Zutritt

Abs. 10

Die Kundschaft ermöglicht den Mitarbeitern der EGU oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation und zum Leitungstrassee.

Erstellung von Anlagen

Abs. 11

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so ist die Kundschaft verpflichtet, der EGU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die EGU ist berechtigt, die Anlagen auch für die Energielieferung für Dritte zu verwenden.

Vertragliche Vereinbarung Abs. 12 Transformatorenstation

Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EGU und der Kundschaft vertraglich separat geregelt.

Grossbezüger

Abs. 13

Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung einer zusätzlichen Trafostation erforderlich, so hat die Grundeigentümerschaft der EGU unentgeltlich die erforderliche Fläche zur Erstellung einer Trafostation zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt der EGU ein Baurecht, das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Die EGU erstellt den baulichen Teil und die elektrischen Anlagen auf eigene Kosten. Die EGU ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. Hochspannungsbezüger haben die Transformatorenstation, einschliesslich des baulichen Teils, auf eigene Kosten zu erstellen. Die EGU erstellt und wartet die Hochspannungsanschlussleitung. Der Kundschaft werden die effektiven Erstellungskosten in Rechnung gestellt. Die Eigentumsverhältnisse werden vertraglich geregelt. (Anhang 3)

Temporäre Anschlüsse Abs. 14

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundschaft.

öffentliche Beleuchtung Abs 15

Die EGU ist nach Verständigung mit der betroffenen Grundeigentümerschaft berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Sie ersetzt allfällige mit der Erstellung entstandene Schäden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Art. 11

Schutz von Personen und Werkanlagen

Arbeiten in Nähe Freileitungsanschluss Abs. 1

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EGU die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EGU einen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), teilt dies der EGU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EGU legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Grabarbeiten

Abs. 3

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EGU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EGU zu informieren.

Sorgfaltspflicht und Haftung Abs. 4

Die Kundschaft hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EGU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Kapitel 5

Messeinrichtungen

Art. 12

Messeinrichtungen

Eigentum, Einbau

Abs. 1

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EGU oder dessen Beauftragte geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EGU und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Die Kundschaft erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EGU. Überdies stellt sie der EGU den für den Einbau der Zähler und anderen Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Zähler und anderen Messeinrichtungen notwendig sind, werden von der Kundschaft auf ihre Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EGU vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Montage und

Abs. 2

Demontage

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EGU. Ist gemäss den Anforderungen der Kundschaft oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu deren Lasten.

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen Abs. 3

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EGU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundschaft. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EGU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EGU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Unterzähler

Abs 4

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum der Kundschaft befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von dieser auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bun-

desgesetzes über das Messwesen⁴ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Prüfung auf Verlangen der Kundschaft

Die Kundschaft kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EGU-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EGU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Toleranzen

Abs. 6
Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

Abs. 7
Die Kundschaft ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und anderen Messeinrichtungen der EGU unverzüglich anzuzeigen.

Art. 13

Messung des Energieverbrauchs

Feststellung des Energieverbrauchs Abs. 1

Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EGU massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EGU oder durch Fernauslesung. Die EGU kann die Kundschaft ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EGU-Vorgaben zu melden.

Fehlanschluss oder Fehlanzeige Abs. 2

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug der Kundschaft soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft von der EGU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Abrechnung bei einem Fehler Abs. 3

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8 Abs. 3 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

⁴ SR 941.20.

Energieverluste

Abs. 4

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Kapitel 6

Tarifgestaltung

Art. 14

Abgaben und Tarife

Beiträge, Tarife und Gebühren Abs. 1

Wer Elektrizität bezieht, vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen. Die EGU, veröffentlicht die Elektrizitätstarife in separaten Tarifblättern⁵.

Kommunale Abgabe

Abs. 2

Die Elektrogenossenschaft kann zusätzlich eine kommunale Abgabe einfordern. Diese kommunale Abgabe ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu entrichten. Sie richtet sich nach dem Stromverbrauch und betrifft alle Abgabepflichtigen:

Anschlussbeiträge

Abs. 3

Die EGU kann Kostenbeiträge erheben, wenn:

- a) neu an das Verteilnetz angeschlossen wird;
- b) erweitert oder erneuert wird;
- c) Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Netzanschlussbeiträgen sowie den Netzkostenbeiträgen. Es gilt Anhang 6.

Baugebiet

Abs. 4

Das Baugebiet ist das gemäss Zonenplan in einer Bauzone liegende Gebiet. In der Industriezone und bei speziellen Verhältnissen ausserhalb der Bauzone kann vom Vorstand eine Vertragslösung getroffen werden.

Erschliessungsbeiträge

Abs. 5

Erschliessungsbeiträge sind einmalige Beiträge an die Kosten der EGU für die Projektierung und den Bau der Grob- und Feinerschliessung. Sie werden auf einzelne Grundstücke im Verhältnis des Nutzens verlegt, in der Regel gemäss Perimeter.

Bei besonderen Verhältnissen kann die EGU verlangen, dass der Verursacher die Erschliessungsbeiträge übrigen Grundeigentümer vorschiesst.

Groberschliessungsbeiträge Abs. 6

Groberschliessungsbeiträge sind einmalige Beiträge an die Kosten der Groberschliessung. Groberschliessungsbeiträge werden nur dann erhoben, wenn die Erschliessung zur Versorgung unmittelbar not-

⁵ Tarif- und Gebührenblätter der EGU

wendig ist. Die Beiträge haben insgesamt 40-60% der Kosten zu decken.

Feinerschliessungsbeiträge Abs. 7

Feinerschliessungsbeiträge sind einmalige Beiträge an die Kosten der Feinerschliessung. Die Beiträge haben die Kosten der Feinerschliessung voll abzugelten.

Zusatzleistungen

Abs. 8
Sämtliche andere Aufwendungen wie durch die Kundschaft verursachte Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen und deren Folgekosten, zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen, durch die Kundschaft veranlasster Ersatz bestehender Freileitungsanschlüsse durch Kabelanschlüsse, besondere Transformatorenstationen, Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen, Demontage von Anschlüssen und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Verstärkung oder Erweiterung Abs. 9
Bei Verstärkungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Wird die Sicherung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss der Mehrwert bzw. die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden. Der Netzanschluss wird nach den direkten Kosten verrechnet.

Ersatzbauten

Abs. 10
Bei Ersatzbauten wird in Bezug auf den Netzkostenbeitrag der ursprüngliche Bestand der Anschlussleitungen während längstens 5
Jahren seit der Demontage des Anschlusses durch die EGU angerechnet. Soweit die neue Sicherung gegenüber dem Vorbestand nicht erhöht wird, ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Wird die Sicherung gegenüber dem Vorbestand erhöht, muss der Mehrwert bzw. die Differenz der Netzkostenbeiträge geleistet werden. Der Netzanschluss wird nach den direkten Kosten verrechnet.

Erhebung

Abs. 11

Elektrizitätstarife

Elektrizitätstarife werden erhoben für die Netznutzung, die Lieferung von Elektrizität und für öffentliche Abgaben. Der Gemeinderat veröffentlicht die Tarife für die Elektrizitätslieferungen und die kommunale Abgabe jährlich. Die Tarife für die verschiedenen Endverbraucher richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts⁶. Abzugelten ist die tatsächliche Bezugsmenge, unter angemessener Berücksichtigung der unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten.

Art. 15

Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht

Grundsatz

Die EGU hat für fällige Forderungen auf einmalige Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 167 Abs. 2 Ziffer 3^{bis} EG zum ZGB⁷.

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen die bisherige und die neue Eigentümerschaft solidarisch.

⁵ Bundesgesetz über die Stromversorgung; SR 734.7

sGS 911.1 (St. Gallische Gesetzessammlung)

Kapitel 7

Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 16

Feststellung des Energieverbrauchs

Feststellung Verbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der EGU-Messgeräte.

Art. 17

Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungsstellung, Zahlautomaten Abs. 1

Die Rechnungsstellung an die Kundschaft erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EGU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EGU kann von der Kundschaft angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Zahlautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Zahlautomaten können von der EGU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EGU übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EGU für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kundschaft.

Steuern, Abgaben sowie Belastungen Abs 2

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten der Kundschaft. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien und dergleichen.

Zahlungsfrist und Ratenzahlung Abs. 3

Die Rechnungen werden von der Kundschaft innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung der Kundschaft belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EGU zulässig.

Zahlungsverzug

Abs. 4

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit neuer Frist von 20 Tagen und der Verrechnung von Mahngebühren. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit zusätzlicher Mahngebühr, einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei weiterem Ausbleiben der Zahlung. Wegzüger können belangt werden über Betreibungen oder Forderungsabtretung an den neuen Stromlieferanten gemäss OR Art. 164. Unbezahlte Mahngebühren werden auf nächste Rechnung umgebucht.

Mahnung als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung Abs. 5

Mahnungen der EGU können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 18 dieses Reglements. Anstelle von Mahnun-

gen mit Rechtsmittelbelehrung kann die EGU bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können der Kundschaft die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Einund Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.

Fehler und Irrtümer Abs. 6

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Verweigerung von Zahlungen Abs. 7

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist die Kundschaft nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EGU dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die an die EGU gerichtete Forderungen verrechnet werden.

Rechnungsrückstände Geltendmachung Abs. 8

Für Rechnungsrückstände, inklusive Kosten der Geltendmachung bei Mietern und Pächtern, die nachgewiesen nicht erhältlich sind, kann die betreffende Eigentümerschaft zur Haftung gezogen werden. Die EGU ist ferner nicht verpflichtet, in Gebäude oder Wohnungen Elektrizität zu liefern, von welchen noch offene Rechnungen ausstehen.

Grundpfandrecht

Abs 9

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; sGS 911.1) ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Kapitel 8

Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 18

Rechtsmittel

Rechtsmittel und Verfahren gegen Verfügungen der EGU richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons St. Gallen⁸.

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Frühere Versionen dieses Reglements sind mit Verabschiedung des vorliegenden Reglements durch den Vorstand aufgehoben.

Art. 20

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

^{*} sGS 951.1 (St. Gallische Gesetzessammlung)

Abs. 2

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des vorhergehenden Betriebsreglements abzurechnen.

Art. 21

Vollzugsbeginn

Bei Verabschiedung durch den Vorstand.

Beschlossen und verabschiedet durch den Vorstand der Elektrogenossenschaft Ulisbach (EGU) anlässlich der Sitzung vom 17.04.2020.

Für den Vorstand:

Christian Anderegg

udery

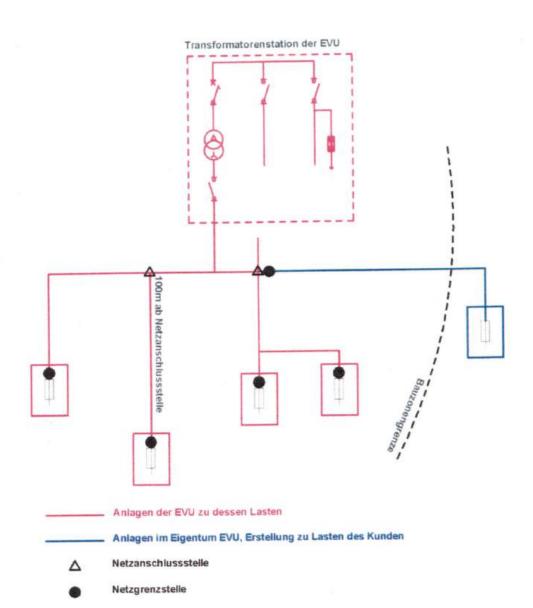
Präsident

Claudia Hermann

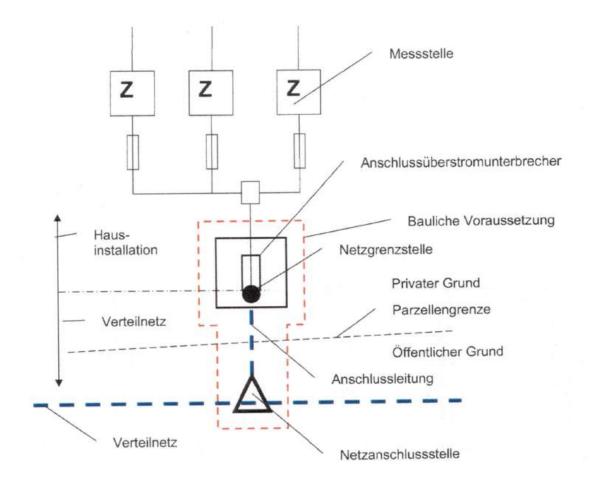
C. Harmounn

Aktuarin

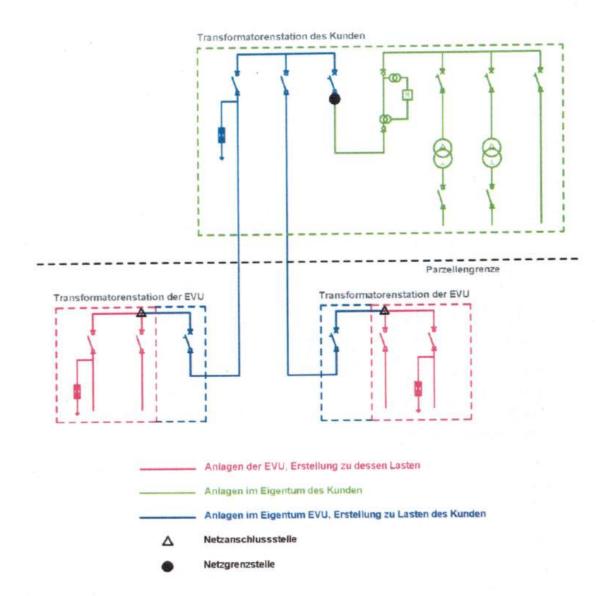
Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss NE7



Anhang 2 Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

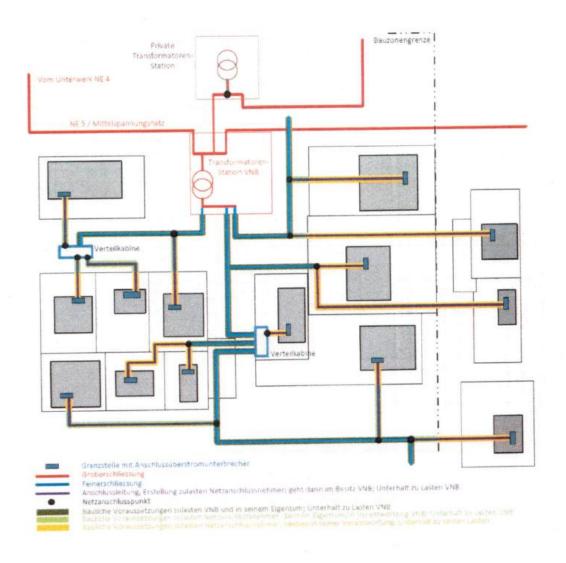


Anhang 3 Abgrenzung Netzanschluss NE5



Anhang 4

Abgrenzung Erschliessungsstufen und Verantwortung für bauliche Voraussetzungen nach der Erschliessung



Anhang 5

Technische Anschlussbedingungen für Energieerzeungsanlagen

1 Messanordnungen

- 1.1 Eigenverbrauch
- 1.2 Nettoproduktion

Seit dem 1. April 2014 haben alle Stromproduzenten, unabhängig von der Grösse oder Produktionstechnologie ihrer Anlage, das explizite Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen (Eigenverbrauch).

Die EGU empfiehlt den Produzenten möglichst frühzeitig die Messanordnung bekannt zu geben. Für die Bestellung der Zähler bei der EGU ist das Formular Werkvorschriften einzureichen. Produzenten müssen der EGU 3 Monate im Voraus mitteilen, wenn sie von der Nettomessung zur Eigenverbrauchsmessung wechseln wollen (oder umgekehrt). Die Wechselkosten für die Messanordnung trägt der Eigentümer der Erzeugungsanlage.

Bei einem Wechsel der Messmethode (von Nettoproduktion zu Eigenverbrauch oder umgekehrt) müssen die Daten einer Anlage, für die bisher bereits Herkunftsnachweise ausgestellt wurden oder die grundsätzlich erfassungspflichtig sind, neu beglaubigt werden. Die neue Beglaubigung muss der Swissgrid vor dem effektiven Wechsel zugestellt werden.

1.1 Eigenverbrauch Anlagen mit einer Netzanschlussleistung bis 30 kVA Wird ein Teil der Produktion vor Ort selber verbraucht, gilt folgendes Messschema: Dafür ist ein so genannter bidirektionaler Zähler erforderlich, der Abgabe und Bezug in separaten Registern speichert. Würden Abgabe und Bezug gegeneinander saldiert, was bei einem rückwärtslaufenden Zähler der Fall wäre, würde das Prinzip der Zeitgleichheit beim Einem rückwärtslaufenden Zähler der Fall wäre, würde das Prinzip der Zeitgleichheit beim Einem rückwärtslaufenden Zähler der Fall wäre, würde das Prinzip der Zeitgleichheit beim Einem rückwärtslaufenden Zähler der Fall wäre, würde das Prinzip der Zeitgleichheit beim Einem rückwärtslaufenden Zeitgleichheit beim Einem rückwärtslaufenden Zeitgleichheit beim Einem Produktion von Ort selber verbraucht, gilt folgendes Messschema:

Messanordnung B1: Überschussmessung mit zusätzlichem Produktionszähler

genverbrauch verletzt werden. Eine allfällige Überschussenergie wird vergütet.

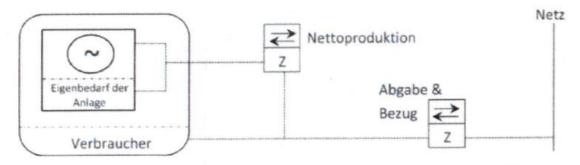


Abbildung 2: Anordnung der Zähler bei Eigenverbrauch mit Anschlussleistung > 30 kVA

Eigenverbrauch Anlagen mit einer Netzanschlussleistung über 30 kVA

Unabhängig davon, ob ein Teil der Produktion einer solchen Anlage vor Ort selber verbraucht wird (Eigenverbrauch) oder nicht, muss die gesamte Nettoproduktion (= Bruttoproduktion der Produktionsanlage – Eigenbedarf der Produktionsanlage) jeden Monat im von Swissgrid betriebenen Schweizerischen Herkunftsnachweissystem (HKN) erfasst werden. Dafür sind entsprechend geeichte Lastgangzähler zu installieren inklusive Einrichtung eines virtuellen Messpunkt.

1.2 Getrennte Abrechnung von Produktion und Verbrauch

Messung und Vergütung der ganzen produzierten Energie.

Messanordnung A: Separate Messung von Produktion und Verbrauch

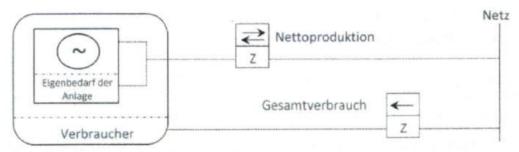


Abbildung 1 : Anordnung der Zähler ohne Eigenvebrauch

- 1) Produktionsanlagen grösser als 30kVA brauchen eine Bewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI).
- 2) Ab 30kVA ist eine Lastgangmessung vorgeschrieben.
- 3) Die Verrechnung der Messkosten siehe aktuelles Preisblatt
- 4) Die Einspeisevergütung siehe Preisblatt
- 5) Netzverstärkung: Ist aufgrund der Einspeiseleistung eine Anschlussverstärkung notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Netzkunden (Erschliessungsleitung zwischen Hausanschluss und Einspeisepunkt). Ist aufgrund der Einspeiseleistung eine Verstärkung des vorgelagerten Netzes notwendig, gehen die Kosten zu Lasten von EGU. Voraussetzung für die Verstärkung des vorgelagerten Netzes ist ein Netzanschlussvertrag mit dem Netzkunden.
- 6) Abnahmekontrolle: die EGU führt bei Anlagen grösser als 10kW oder wenn die Anlage eine Spannungsanhebung grösser als 2% verursacht eine Abnahmeprüfung nach der Inbetriebnahme der EEA durch. Dabei werden die dem Parallelbetrieb dienenden Schutzeinrichtungen geprüft sowie die Spannungsqualität ermittelt. Bei komplexeren Anlagen, bei denen massive Beeinträchtigung der Spannungsqualität vermutet werden muss, kann die EGU eine Abnahmemessung durchführen. Die Kosten für die Abnahme gehen zu Lasten des Netzkunden.
- PV-Anlagen werden nur mit 3-Phasen-Wechselrichter genehmigt.
- 8) Erfassung HKN: Der Produzent hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass seine Anlage in die Datenbank aufgenommen wurde und die HKN nach den entsprechenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen bewirtschaftet werden.
- 9) Blindstromkompensation: Bei Anlagen ab 30 kW Leistung kann die EGU die Kompensation des Blindstromes verlangen. Generell ist ein cos ϕ zwischen 0.92 kapazitiv bis 0.92 induktiv einzuhalten. Art und Umfang der Kompensation ist mit der EGU abzusprechen.

Anhang 6

Anschlussbeiträge

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Netzanschlussbeiträgen sowie den Netzkostenbeiträgen.

1. Netzanschlussbeitrag

Mit den Netzanschlussbeiträgen werden die Aufwendungen des Werks für die erstmalige Erstellung von Netzanschlüssen ab der von der EVU bestimmten Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten.

Der Netzanschlussbeitrag ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss an das EVU Leitungsnetz und wenn Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Es werden die effektiven Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten geeigneten Netzanschlusspunkt in Rechnung gestellt.

2. Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz sowie als Ausgleich für die wirtschaftlichen Sondervorteile, die dem Grundstück aus der Mitbenützung des EVU-Verteilnetzes entstehen.

Als Bemessungsgrundlage für den Netzkostenbeitrag der Netzebene 7 gilt der Nennstrom des bestellten oder installierten Anschlussüberstromunterbrechers. Für Netzebene 5 werden die Kosten Anschlussbezogen ermittelt.

Die Kosten des zu entrichtenden Netzkostenbeitrags der Netzebene 7 werden wie folgt festgelegt:

Für die Anschlusswerte gemäss nachfolgender Tabelle werden keine Netzkostenbeiträge erhoben.

Anzahl Wohneinheiten	Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers	
Einfamilienhaus	25A	
Mehrfamilienhaus bis 3 Wohneinheiten	40A	
Mehrfamilienhaus 4-9 Wohneinheiten	63A	
Mehrfamilienhaus 10-15 Wohneinheiten	80A	
Mehrfamilienhaus 16.21 Wohneinheiten	100A	
Mehrfamilienhaus 22-30 Wohneinheiten	125A	
Für Mehrfamilienhäuser mit über 30 Wohneinheiten	3.6A x Anzahl Wohneinheiten	

Für grössere Anschlusswerte werden für die Differenz zwischen den Tabellenwerten und der angemeldeten oder installierten Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers Fr. 270.00 pro kVA (exkl. MwSt.) erhoben.

Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für die Kundschaft keinerlei Rechte an den Anlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen. Diese Beiträge sind unbesehen davon zu leisten, ob der Anschluss ganz oder teilweise erfolgt, oder nach einem Anschluss tatsächlich Elektrizität an die Kundschaft geliefert wird. Die Nichtbenutzung von angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen vermag die Entstehung oder die Höhe der Beiträge nicht zu beeinflussen.